

## Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)  
erläßt die Gemeinde Uffing a.St. folgende

### S a t z u n g

über die Verwendung des Wappens und der Fahne

#### § 1

##### Führung von Wappen und Fahne

Die Gemeinde Uffing a.St. führt mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern  
(Schreiben vom 03.03.1980 Nr. 230-8001) ein Wappen und eine Fahne.

#### § 2

##### Beschreibung des Wappens und der Fahne

- (1) Das Wappen besteht in Rot ein silberner Wagenkipf, darüber eine goldene Mitra.
- (2) Die Fahne ist längsgestreift Gelb-Rot mit aufgelegtem Wappen.

#### § 3

##### Amtliche Verwendung des Wappens

- (1) Das Wappen wird in den Dienstsiegeln der Gemeinde geführt.
- (2) Die architektonische Verwendung des Wappens an gemeindeeigenen Gebäuden wird durch den Gemeinderat bestimmt.

§ 4

Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung verbunden werden.
- (3) In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Wiedergaben erteilt, die der Beschreibung in § 2 entsprechen.

§ 5

Verwendung als Warenzeichen oder zur sonstigen Kennzeichnung  
von Geschäften oder Vereinen

- (1) Als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf das Wappen oder die Fahne nur in einer Weise verwendet werden, die den nichtamtlichen Charakter eindeutig erkennen läßt. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Uffing a. Staffelsee haben oder in besonderer Beziehung zu Uffing a. Staffelsee stehen und die Gewähr bieten, daß die Verwendung des Wappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (2) Die Genehmigung wird zu diesem Zwecke bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 6

Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Gegenstände, z.B. Kunstwerke, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkenartikel und andere gewerbliche Erzeugnisse dürfen nur dann mit dem

Wappen oder mit der Fahne geschmückt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände sind im Genehmigungsantrag zu benennen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.

- (2) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.
- (3) Die Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 betrifft außer der Herstellung der Gegenstände auch ihren Vertrieb sowie die Anbringung des Wappens oder der Fahne.
- (4) Der Vertrieb von Gegenständen, die mit dem Wappen oder der Fahne geschmückt sind, bedarf keiner gesonderten Genehmigung, wenn die Herstellung oder die Anbringung des Wappens bereits genehmigt ist.
- (5) Die Wiedergabe des Wappens oder der Fahne in Veröffentlichungen wissenschaftlichen Charakters unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

## § 7

### Widerruf

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und der Fahne ist jederzeit widerruflich; sie ist insbesondere zu widerrufen:
  - a) Wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt.
  - b) wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach §5 weggefallen sind, oder
  - c) wenn die Gebühr nach § 8 nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Führung eines Warenzeichens nach § 5 ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Warenzeichenrechts zu unterlassen.

## § 8

### Gebühr

- (1) Für die Genehmigung nach § 5 wird eine Gebühr bis zu ...1000,-DM, für

die Genehmigung nach § 6 eine Gebühr bis zu .....1000...DM erhoben.  
Für diese Gebühren gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über  
die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis, ins-  
besondere die dort für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften  
dieses Gesetzes.

- (2) Von der Erhebung der Gebühren nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn  
der Antragsteller das Wappen oder die Fahne aus ideellen Gründen ohne  
geschäftliche Vorteile verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an  
dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Gemeinde an der Verwendung  
ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der  
Anlaß, der zur Verwendung des Wappens oder der Fahne führt, dem Ansehen  
der Gemeinde dient.

§ 9

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee, 28. April 1980



*[Handwritten Signature]*  
Niederreiter, 1. Bürgermeister